



Zeitschrift für Religionskunde
Revue de didactique des sciences des religions
www.zfrk-rdsr.ch · ISSN: 2297-6469

Bleisch, P. (2016). Der „Fall Therwil“ – (Nicht-)Händeschütteln in der Schule als Frage berufsethischen Handelns. *Zeitschrift für Religionskunde | Revue de didactique des sciences des religions*, 3, 102-107.

<https://doi.org/10.26034/fr.zfrk.2016.035>

Dieser Artikel ist unter einer *Creative Commons Attribution-ShareAlike 4.0 International* Lizenz veröffentlicht (CC BY-SA): <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0>



© Petra Bleisch, 2016

Der „Fall Therwil“ – (Nicht-)Händeschütteln in der Schule als Frage berufsethischen Handelns

Petra Bleisch

Im November 2015 entschieden zwei Brüder aus Therwil (BL), ihrer Lehrerin aus religiösen Gründen nicht mehr die Hand zu reichen. Während die Schule zuerst intern eine provisorische Lösung gefunden hatte, wurde der Fall im April 2016 publik und sowohl in den Medien als auch in der Politik intensiv diskutiert. Dieser Beitrag möchte die ursprünglich hinter dem Fall stehende interessante berufsethische Frage aufgreifen und analysieren. Dabei soll auch die Rolle der Medien diskutiert werden.

Résumé

En Novembre 2015, à Therwil (BL), deux frères âgés de 14 et 15 ans décident de ne plus serrer la main à leur enseignante pour motif religieux. Alors que l'école a trouvé à l'interne une entente provisoire, le « cas Therwil » est débattu intensément dans les médias et dans la politique lorsqu'il devient public, en avril 2016. Cette contribution s'empare de la question d'éthique professionnelle qui se trouve à la base de ce cas. Ce faisant, le rôle des médias est également discuté.

Summary

In November 2015, two brothers (at that time 14 and 15 years old), decided to stop shaking hands with their female teacher for religious reasons. The school found a provisional solution. In April 2016, the "Therwil case" was made public triggering heated debates in media and politics. This contribution discusses the underlying question concerning professional ethos as well as the role of the media.

1 Einführung

Im November 2015 entschieden zwei Brüder (damals 14 und 15 Jahre alt) aus Therwil (BL), ihrer Lehrerin aus religiösen Gründen nicht mehr die Hand zu reichen. In der Folge handelte die Schule zusammen mit den Jugendlichen und Eltern aus, dass die beiden keiner Lehrperson mehr die Hand reichen, aber weiterhin mündlich freundlich grüssen. Im April 2016 wurde dieses Ereignis durch die Mitteilung einer Frau in der Sendung „Arena“ vom Schweizer Fernsehen schweizweit bekannt und in zahlreichen Radio- und Fernsehsendungen, Zeitungsartikeln, Leser/-innenbriefen und Onlinekommentaren diskutiert. In der Folge entschied die Bildungsdirektorin des Kantons Baselland aufgrund eines juristischen Gutachtens, dass die Jugendlichen zum Händeschütteln verpflichtet sind. Eine Nichtbeachtung kann eine Busse von bis zu 5'000.- CHF oder einen Schulverweis zur Folge haben. Medien berichteten, dass die Familie diesen Entscheid nicht akzeptiert habe und bereit sei, bis vor Bundesgericht zu gehen. Ihr Einbürgerungsgesuch sei inzwischen sistiert worden. Ende September hat der Landrat des Kantons Basel-Landschaft Vorstösse zu religiösen Sonderregelungen gutgeheissen, die einen neuen Artikel in der Kantonsverfassung sowie Gesetzesänderungen verlangen. Was ursprünglich pragmatisch zwischen den Beteiligten gelöst wurde, hat sich im Sommer 2016 zu einem medialen Ereignis entwickelt und ist zu einem politischen und juristischen Streit eskaliert.

Dieser Beitrag analysiert die verschiedenen, in den Diskussionen vorgebrachten Argumente und diskutiert sie aus einer berufsethischen Perspektive. Dabei soll auch die Rolle der Medien beleuchtet werden.

2 Hintergründe des „Falls Therwil“

Die konkreten Hintergründe des „Falls Therwil“ sind nicht direkt zugänglich, da sich die Beteiligten nicht äussern oder nicht mehr äussern dürfen, und müssen aus den Medienberichten rekonstruiert werden. Dies ist ein heikles Unterfangen, da die Medien an der (Re)Konstruktion der Geschichte wesentlich mitbeteiligt zu sein scheinen. Die beiden Brüder gelten nach verschiedenen Medienberichten als höflich. In einem Anfang Mai auf Facebook veröffentlichten Interview mit Al Jazeera (AJ), einem arabischen Nachrichtensender, erklärte einer der beiden Jugendlichen, sie hätten beide viele Kollegen in der Schule, was sich auch nach dem Vorfall nicht geändert habe. Laut Aussagen von Janina Rashidi, Sprecherin des Islamischen Zentralrats der Schweiz (IZRS), welche die Familie begleitet, seien die beiden Brüder durch eigene Recherchen – vermutlich über das Internet – auf die Idee gekommen, dass sie Frauen aus religiösen Gründen nicht mehr die Hand geben sollten. Ihr Vater habe ihnen diese religiöse Norm bestätigt. Die Schule habe daraufhin das Gespräch gesucht und sei zur Lösung gekommen, die Jugendlichen müssten allen Lehrpersonen, unabhängig ihres Geschlechts, die Hand nicht mehr geben; eine höfliche mündliche Begrüssung werde aber eingefordert (SRF, Der Club vom 14. Juli 2016).

3 Kritische Betrachtung der Deutungen des (Nicht-)Händeschüttelns

In den zugänglichen Medienberichten, Sendungen und Kommentaren wird das (Nicht-)Händeschütteln unterschiedlich gedeutet. Da diese Deutungen in den Argumentationen eine zentrale Rolle spielen, sollen diese kritisch untersucht werden.

3.1 Nichthändeschütteln als islamische Vorschrift

Die Frage, ob ein Mensch muslimischen Glaubens dem anderen Geschlecht die Hand reichen darf oder nicht, ist islamrechtlich umstritten. Ein Teil der islamischen Gelehrten spricht sich in Internet-Fatwas (islamische Rechtsgutachten) gegen den Händedruck aus. Mit einem Verweis auf verschiedene Hadithe (Geschichten aus dem Leben Muhammads) argumentieren sie, dass Muhammad keine geschlechtsreifen, nicht zur Familie gehörenden und damit grundsätzlich zur Heirat erlaubten Frauen berührt habe. Die gegenseitige Berührung von erwachsenen Menschen des jeweils anderen Geschlechts könnte zu sexueller Versuchung und unmoralischem Handeln führen, was vermieden werden sollte. Für diese Gelehrten und die Muslim/-innen, die diesen Ansichten folgen, ist das Nichthändeschütteln ein Ausdruck von Bescheidenheit, Anstand und Respekt. Andere Gelehrte argumentieren, ebenfalls mit dem Hinweis auf Hadithe, der Händedruck sei nicht verboten. Sollte der Händedruck aber mit sexuellem Begehren verbunden sein, so sei er zu vermeiden. In der alltäglichen Praxis von Muslim/-innen in Europa wird das Nichthändeschütteln sehr unterschiedlich angewandt und ist selbst unter frommen, konservativen Muslim/-innen umstritten. Letztere argumentieren etwa, dass es ihnen bewusst sei, dass sie mit einer Praxis des Nichthändeschüttelns Menschen vor den Kopf stossen würden, und sie würden deshalb sehr pragmatisch, je nach Situation, die Hand doch geben (Fadil, 2009). In den Medien wurde immer wieder die Frage gestellt, ob das Nichthändeschütteln nicht als Zeichen für einen religiösen Extremismus wahrgenommen werden muss. Nach Einschätzungen von Reinhard Schulze, Professor für Islamwissenschaften, kann dies zwar nicht ausgeschlossen werden, solange sich aber das puritanische fromme Verhalten der Jungen auf deren Lebenswelt beschränke und sie keine Machtansprüche erheben, sei dies harmlos (Tagesanzeiger vom 7. April 2016).

Das Nichthändeschütteln kann somit als bestimmte, durch den Verweis auf potenzielle Versuchung und die Bestätigung traditioneller Geschlechtergrenzen konservative, fromme religiöse Praxis eines Teils der Muslim/-innen bezeichnet werden.

3.2 Händeschütteln als Teil der Schweizer (Schul-)Kultur

Auf den Therwiler Fall angesprochen, kommentierte Bundesrätin Simonetta Sommaruga, das Händeschütteln würde zur Schweizer Kultur gehören (SRF, Tagesschau vom 4. April 2016). Tatsächlich ist der Handschlag in Europa eine weit verbreitete Sitte der Begrüssung. Sein Ursprung ist unklar und wird, je nach Quelle, auf altgriechische, christliche und/oder römische Gepflogenheiten zurückgeführt und mit Frieden, Vertrauen und Respekt in Verbindung gebracht (Bloom, 2012). Je nach sozialem Umfeld gibt es informelle Normen darüber, etwa wer den Händedruck anbieten darf (z.B. die Chefin dem Angestellten), oder aber, wie lange er dauern und wie stark er sein sollte. Im Falle einer Prävention vor von über die Haut übertragbaren Krankheitserregern allerdings wird das Nichthändeschütteln in der Regel nicht nur toleriert, sondern empfohlen.

Der Händedruck in Schweizer Schulen ist kein allgemein verbreiteter Brauch der Begrüssung und abhängig von Kantonen (in der Westschweiz und im Wallis scheint das Händeschütteln weitgehend unbekannt zu sein), Schulhäusern oder einzelnen Lehrpersonen (so beobachtet auf Schulbesuchen im Kanton Freiburg). Nach Beat W. Zemp, Präsident des Dachverbands der Schweizer Lehrerinnen und Lehrer, würde man sich sogar an den meisten Schulen in der Schweiz nicht die Hand geben und Therwil sei ein Einzelfall (Blick vom 4. April 2016).

Das Händeschütteln ist somit in der Schweiz zwar eine verbreitete Sitte, kann aber nicht per se als Teil der Schweizer Schulkultur verstanden werden kann. Sehr wohl aber kann ein gegenseitiger respektvoller Umgang als zentraler Teil der Schweizer Schulkultur verstanden werden (D-EDK 2014).

3.3 (Nicht-)Händeschütteln als Ausdruck des Respekts

Begrüßungsformen und die damit verbundene Frage des gegenseitigen Respekts sind kulturell und sozial sehr verschieden: Formen der Verbeugung (Japan, China), Handschlag (Europa), Wangenküsse (Frankreich), Zunicken, offene Handfläche wird zum Herz geführt (arabischer Raum, Reggae-Kultur), offene Handfläche (Militär), Knicks (vor Königen und Königinnen), Umarmung (im Freundeskreis), etc. Begrüßungsformen können geschlechtsunabhängig oder geschlechtsspezifisch sein. Letzteres zeigt sich nicht nur in religiösen Traditionen des Nichthändeschüttelns, das nicht nur in islamischen, sondern auch in jüdischen und hinduistischen Traditionen vorkommt, sondern etwa auch im „Wangenkussverhalten“ unter Jugendlichen, bei dem in der Regel Mädchen sowohl Mädchen als auch Jungen „wangenküssen“, dies unter männlichen Jugendlichen aber nur selten beobachtet werden kann. Respekt in Begrüßungsformen bezieht sich dabei entweder auf einen Ausdruck von Gleichrangigkeit oder auf die Anerkennung von Unterschieden, bzw. Untergebenheit. Im Therwiler Fall findet sich das Argument des Respekts auf beiden Seiten. Während die betroffene Lehrperson den Handschlag als respektvolle Begrüßung wertet, argumentieren die Jugendlichen, dass sie mit dem Nichthändeschütteln die Lehrerin als Frau respektieren würden. Während Janina Rashidi vom IZRS erklärte, die Lehrerin müsste das Nichthändeschütteln akzeptieren, um die Selbstbestimmung und Integrität der Jugendlichen zu respektieren (SRF, Der Club vom 14. Juli 2016), argumentierte Montassar Ben-Mrad, Präsident Islamischer Dachorganisationen der Schweiz (FIDS), die Jugendlichen sollten der Lehrerin die Hand reichen und sie so in ihrer Rolle als Lehrperson respektieren (SRF, Arena vom 1. April 2016).

Eine respektvolle, der jeweilige Sitte entsprechende Begrüßung kann somit nicht objektiv und allgemeingültig festgelegt werden, sondern sie wird je nach sozialem und kulturellem Kontext immer wieder von neuem bestätigt oder muss im Falle unterschiedlicher Normen entweder über Machtstrukturen bestimmt, oder aber partizipativ ausgehandelt werden.

3.4 (Nicht-)Händeschütteln zwischen Religionsfreiheit, Gleichstellung und Integration

Das (Nicht-)Händeschütteln ist (bislang) weder Gegenstand des Schweizer Rechts noch Gegenstand der Weisungen von Erziehungsdirektionen, sondern muss als Brauch oder Sitte gewertet werden. In der Begründung der Therwiler Schuldirektion, den medialen Diskussionen und dem juristischen Gutachten (BKSD 2016) wurde deshalb auf die Grundrechte und allgemeine Bestimmungen aus dem Baslerbieter Bildungsgesetz zurückgegriffen. Grundsätzlich stehen sich dabei die Religionsfreiheit auf der einen, sowie die Gleichstellung und die Integration auf der anderen Seite gegenüber. Es stellt sich die (interessante) grundlegende Frage, ob in diesem Fall die Religionsfreiheit oder die Gleichstellung höher zu gewichten sei und inwieweit das Nichthändeschütteln ein Hindernis für die Integration der Jugendlichen darstellt.

Das Nichthändeschütteln aus religiösen Gründen fällt grundsätzlich unter die Religionsfreiheit (BV 15). Diese gilt auch dann, wenn eine religiöse Handlung nur von einer Minderheit der Religionsangehörigen ausgeführt wird. Sie kann dann beschränkt werden, wenn eine gesetzliche Grundlage vorhanden ist, ein öffentliches Interesse besteht und die Einschränkung verhältnismässig ist, also kein schwerer Eingriff in die Religionsausübung zur Folge hat. Das Rechtsgutachten argumentiert, dass die Schüler/-innen verpflichtet sind, allgemeine Anstandsregeln (und damit auch den Händedruck) zu befolgen. Die gesetzliche Grundlage sei damit gegeben. Es sei im öffentlichen Interesse, dass die Jugendlichen Männer und Frauen nicht diskriminieren und ihre Lehrperson respektieren, den Integrationsbemühungen nicht entgegenstehen sowie keine Grundrechte von Dritten verletzen. Letzteres ist laut dem Gutachten darum gegeben, weil die negative Religionsfreiheit der Lehrerinnen und Mitschülerinnen verletzt sei. Diese hätten das Recht, nicht von religiösen Handlungen anderer in ihrem eigenen Tun beeinträchtigt zu werden. Eine „Händeschüttelpflicht“ sieht das Gutachten nicht per se als schwerwiegenden Eingriff in die Religionsfreiheit, weil der Kerngehalt der Religion nicht angetastet werde. Für das Gutachten ist auch die Verhältnismässigkeit gegeben, da die Gleichbehandlung von Männern und Frauen zentral sei und das fehlende Einüben des Handschlags

zu Problemen bei der späteren Arbeitssuche führen könnte. Das Gutachten kommt zum Schluss, dass die beiden Jugendlichen zum Handschlag verpflichtet werden können (BKSD, 2016). Alt-Bundesrichter Giuseppe Nay hingegen kritisiert das Gutachten. Er argumentiert, dass eine gesetzliche Grundlage fehle und ein Handschüttelzwang unverhältnismässig sei, da er im vorliegenden Fall als schwerer Eingriff in die Religionsfreiheit zu werten sei. Eine respektvolle Begrüssung könne auch beispielsweise durch ein In-die-Augen-Schauen und Kopfnicken hergestellt werden (Blick vom 30. Mai 2016).

Ob im Therwiler Fall tatsächlich von Diskriminierung gesprochen werden kann, ist fraglich, wenn unter Diskriminierung eine Handlung verstanden wird, durch die ein Mensch aufgrund individueller oder gruppenspezifischer Merkmale systematisch an der Ausübung der eigenen Menschenrechte gehindert wird bzw. die eine Benachteiligung oder eine Herabwürdigung der Person zur Folge hat (Kälin, 2000). Für Valentin Abgottspon, Vize-Präsident der Freidenker-Vereinigung Schweiz, liegt eine sexistische Handlung vor. Er wehrt sich aber dagegen, daraus eine Zwangskultur des Händeschüttelns entstehen zu lassen. Es gäbe ja auch Menschen, die aus Angst vor Ansteckungen Anderen die Hände nicht reichen würden. Vielmehr sollte dem konservativen Weltbild der Jugendlichen das konkrete Vorleben von Gleichberechtigung entgegen gestellt werden (SRF, Der Club vom 14. Juli 2016). Laut Janina Rashidi hätten die Jungen der Schule erfolgreich vermitteln können, dass sie nicht aus Respektlosigkeit gegenüber den weiblichen Lehrpersonen handeln wollten. Sie würden kein diskriminierendes Frauenbild vertreten (SRF, Der Club vom 14. Juli 2016).

Inwiefern das Nichthändeschütteln tatsächlich ein Hindernis für die Integration der beiden Jungen darstellt, müsste vertieft analysiert werden und hängt nicht zuletzt vom weiteren Verlauf des Falles ab. Dass das Einbürgerungsgesuch inzwischen sistiert wurde und der Fall durch die Medienberichterstattung zu einem juristischen Streitfall und damit zu verhärteten Standpunkten beigetragen hat, wird kaum hilfreich sein. Nach Aussagen des einen Jungen zu urteilen, fühlen er und sein Bruder sich gut in die Klasse integriert (Al Jazeera). Die Schweizer Schulen integrieren bereits (erfolgreich) Kinder aus religiösen Familien, so etwa von Zeugen Jehovas, die nicht an Geburtstagsfeiern teilnehmen, Kinder aus evangelikalen Familien, die sich dem Sexualkundeunterricht verweigern oder weibliche Jugendliche, die aus religiösen Gründen ein Kopftuch tragen. Aus ethischer Perspektive ist das Argument, der Nichthandschlag führe zu einer Nichtintegration, ein Dambruchargument, weil implizit davon ausgegangen wird, dass dieser Entscheid der Jugendlichen unweigerlich zu einem Übel führen wird und deshalb an sich falsch ist (Bleisch & Huppenbauer, 2011).

3.5 Das Wohl des Kindes

Aus berufsethischer Sicht fällt auf, dass kaum in einem Bericht oder einer Diskussion die Frage nach dem Wohl der Jugendlichen gestellt wird. Laut der Kinderrechtskonvention (Artikel 3) sind alle Institutionen der unterzeichnenden Staaten dazu verpflichtet, bei allen Massnahmen, die Kinder und Jugendliche betreffen, das Wohl des Kindes als einen Gesichtspunkt vorrangig zu berücksichtigen. Ein zentraler Bestandteil des Wohls des Kindes ist die Wahrung dessen Integrität. So können ungewollte Berührungen als Verletzung der Integrität von Kindern und Jugendlichen verstanden werden (LCH, 2014). Die durch die Medien ausgelöste Verhärtung des Konflikts mit der Folge, dass die Jugendlichen öffentlich etikettiert und das Einbürgerungsgesuch sistiert wurde, ist wohl kaum dem Kindeswohl förderlich.

4 Die Rolle der Medien

Der Therwiler Fall kam durch die pensionierte Lehrerin Beatrix Grüter in der Arenasendung „Angst vor dem Islam?“ (SRF, Arena vom 1. April 2016) an die Öffentlichkeit. Sie stellte den „Handschüttelfall“ in ein Narrativ der zunehmenden Zugeständnisse an muslimische Schüler/-innen und zeigte sich sehr besorgt darüber, dass Lehrerinnen dadurch zunehmender Diskriminierung ausgesetzt seien. In der Folge entstanden zahlreiche Radio- und Fernsehsendungen, Zeitungsartikel, Leser/-innenbriefe und Onlinekommentare, in denen der Fall zum Teil hitzig diskutiert wurde. Georg Kreis spricht in seiner Analyse der Mediendebatte von einem unverhältnismässigen medienpopulistischen Motor, dem es mehr um die Skandalgelüste der Medien-Konsumenten denn um die beiden Jugendlichen gehe (Kreis, 2016).

Die Schule hatte im November mit den beteiligten Jugendlichen und Eltern eine vorläufige Lösung ausgehandelt. Ohne die genauen Umstände der Diskussionen zu kennen, kann doch dieser Lösungsfindung das Schema einer inferentiellen Ethik zu Grunde gelegt werden. Im Schema der inferentiellen Ethik agiert ein Kollektiv, in diesem Fall Lehrpersonen, Schulleitung, Jugendliche und Eltern, als Akteur/-innen, die allesamt an der Lösungsfindung beteiligt

sind. Die Entscheidungen werden dabei als Zwischenergebnisse eines dauernden Austauschs verstanden. Die dabei einzubeziehenden Faktoren werden als nicht klar festgelegt gesehen (Heinzen, eingereicht). Die Öffentlichmachung des Falls hat dies grundlegend verändert. Der neuen Situation liegt nun das Schema einer referentiellen Ethik zu Grunde. Dabei sind die Schulbehörden und der Bildungsrat die alleinigen ethischen Akteur/-innen. Deren Entscheide sind in einem anerkannten System begründet und werden durchgesetzt. Die Faktoren werden als festgesetzt gesehen (Heinzen, eingereicht).

Im Fall Therwil haben die Bundesrätin Simonetta Sommaruga sowie Monica Gschwind, die Vorsteherin der baselländischen Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion, sofort nach Bekanntwerden reagiert – es blieb keine Zeit für eine grundlegende Auseinandersetzung und sie tappten nach Analyse von Kreis (2016) in die „Medienfalle“. Folge davon ist eine Verhärtung der Positionen, die sich im Rahmen einer dem Islam gegenüber negativ eingestellten Öffentlichkeit zu Ungunsten der muslimischen Mitbürger/-innen auswirken. Aus einem lokalen Konflikt, einem Einzelfall, wurde eine politische Grundsatzdebatte. Aus einer pragmatischen, und dem Kontext angepassten Lösung wurde ein juristischer Streit.

5 Schlusswort

Der „Fall Therwil“ ist aus berufsethischer Sicht darum interessant, weil er nicht nur die grundlegende Frage aufwirft, wie in einer (zunehmend) plural geprägten Schule mit verschiedenen Werten und Normen umgegangen wird, sondern wie wir in den Schulen Verfahren zur Entscheidungsfindung bestimmen und institutionalisieren. Dabei stehen sich eine referentielle Ethik und eine inferentielle Ethik gegenüber. Im Verfahren einer referentiellen Ethik muss die Schule mangels gesetzlicher Grundlagen zwischen verschiedenen Werten abwägen und dabei gleichzeitig das Wohl der Kinder und Jugendlichen ins Zentrum stellen. Zieht sie die Religionsfreiheit als wichtigeren Wert vor, so ist mit den Schüler/-innen zu besprechen, wie sie trotzdem eine respektvolle und nichtdiskriminierende Haltung gegenüber den Lehrpersonen des anderen Geschlechts wahren können. Zieht sie die Gleichberechtigung vor, so ist mit den Schüler/-innen zu besprechen, wie ihre Integrität zusammen mit der Religionsfreiheit trotzdem so weit wie möglich respektiert werden können. Im Verfahren einer inferentiellen Ethik setzen sich alle Betroffenen an einen Tisch und versuchen, eine für alle sinnvolle Lösung auszuhandeln. Die ursprüngliche Lösung der Sekundarschule in Therwil, dass keine Lehrperson mehr mit Handschlag gegrüsst wird, ist ein interessanter Versuch, im Rahmen des gegenseitigen respektvollen Umgangs sowohl Religionsfreiheit als auch Gleichberechtigung zu berücksichtigen.

Grundsätzlich ist davon abzusehen, die Schüler/-innen zum Handschlag zu zwingen, da der Handschlag selber nicht bildungsrelevant ist. Ein Zwang wäre eine unverhältnismässige Reaktion darauf, weil dies die Schüler/-innen in ihrer Integrität verletzen könnte. Die Schweizer Volksschule hat aber den Auftrag „den gegenseitigen Respekt im Zusammenleben mit anderen Menschen insbesondere bezüglich Kulturen, Religionen und Lebensformen“ (D-EDK, 2014) zu fördern. In diesem Sinne ist eine respektvolle Begrüssung durchaus bildungsrelevant. Dazu wäre es aber förderlicher, schulklassen- oder schulhausintern zu diskutieren, was genau in verschiedenen Kulturen und Religionen als respektvolle Begrüssung gilt und zusammen auszuhandeln, wie das in der Klasse oder im Schulhaus gehandhabt werden soll. Eine Durchsetzung mittels Gesetz zur Handschüttelpflicht, Busse oder gar Schulverweis zu erreichen ist deshalb auch aus pädagogischer Sicht nicht zielführend. Auch wenn die Schule nicht ausserhalb der Gesellschaft und damit öffentlicher und politischer Diskussionen steht und die Aufgabe hat, den Kindern und Jugendlichen zu ermöglichen, „grundlegende Kenntnisse und Kompetenzen sowie kulturelle Identität [zu erwerben], die es ihnen erlauben, lebenslang zu lernen und ihren Platz in der Gesellschaft und im Berufsleben zu finden“ (D-EDK 2014), so ist sie ebenso verpflichtet, ihre Entscheidungen sorgfältig zu treffen und zu begründen und dabei insbesondere das Wohl der Kinder und Jugendlichen ins Zentrum zu stellen.



Zur Autorin

Petra Bleisch ist promovierte Religionswissenschaftlerin. Seit 2012 ist sie Dozentin für den Fachbereich Ethik und Religionskunde an der Pädagogischen Hochschule Freiburg und leitet seit 2015 die Forschungseinheit „Didaktik der Ethik und der Religionskunde“. bleischp@edufhr.ch

Literatur

- BKSD [Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion des Kantons Basel-Landschaft] (2016). *Rechtsabklärung vom 14. April 2016. Schüler verweigern Lehrerinnen den Handschlag*. Am 19.7.2016 bezogen von: https://www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/ekd/मितेkd/haendedruck_rechtsabklaerung.pdf.
- Bleisch, B. & Huppenbauer, M. (2011). *Ethische Entscheidungsfindung. Ein Handbuch für die Praxis*. Zürich: Schulthess.
- Bloom, E. (2012). Toward a Theory of the Modern Hebrew Handshake. In B. M. Baader, S. Gillerman, and P. Lerner, *Jewish Masculinities: German Jews, Gender, and History* (S. 152-175). Bloomington: Indiana University Press.
- D-EDK [Deutschschweizer Erziehungsdirektoren-Konferenz] (2014). *Lehrplan 21. Grundlagen*. Am 20.7.2016 bezogen von: <http://v-ef.lehrplan.ch/index.php?code=e|200|1>.
- Fadil, N. (2009). Managing affects and sensibilities: The case of not-handshaking and not-fasting. *Social Anthropology/Anthropologie Sociale* 17/4, 439–454.
- Heinzen, S. (eingereicht). Fonder l'éthique professionnelle enseignante comme champ d'investigation autonome: distinguer l'approche référentielle de l'approche inférentielle. In *Education et francophonie. Revue scientifique virtuelle*.
- Kälin, W. (2000). *Grundrechte im Kulturkonflikt. Freiheit und Gleichheit in der Einwanderungsgesellschaft*. Zürich: NZZ libro.
- Kreis, G. (2016): Der Tsunami im Schweizer Wasserglas. *Tageswoche vom 13. April 2016*.
- LCH [Dachverband Lehrerinnen und Lehrer Schweiz] (2014). *Integrität respektieren und schützen. Ein Leitfaden für Lehrpersonen, Schulleitungen, weitere schulische Fachpersonen und Schulbehörden*. Zürich: LCH (Eigenverlag).